

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Burger & Burger KG (beinhaltend u.a.: Urheber- und Schutzrechtsbestimmungen)

**1. GELTUNGSBEREICH:** Fa. Burger & Burger KG – im folgenden der „Auftragnehmer“ (AN) – erklärt hiermit gegenüber dem (den) Auftraggeber(n) (AG), Verträge nur zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) abzuschließen. Mit der Auftragserteilung anerkennt der AG die Anwendbarkeit dieser AGB. Abweichungen, Ergänzungen u. Nebenabreden zu diesen AGB bedürfen der Schriftlichkeit.

**2. AUFTRAG:** Der AG wird die Erklärung, mit der der Auftrag erteilt wird, so genau fassen, dass daraus eindeutig u. zweifelsfrei für jeden erkennbar die Vertragsabsicht zum Ausdruck kommt. Unklare u. mehrdeutige Erklärungen gehen zu Lasten des AG. Sollte das Auftragsverhältnis mangels der gebotenen Form, wegen objektiver Unmöglichkeit der Leistung (zB wenn qualitative Anforderungen gestellt werden, die technischen nicht erfüllbar sind) oder mangels Erlaubtheit seines Inhaltes nichtig u. ungültig sein, sind die vertraglichen Leistungen von beiden Seiten zurückzuerstatten. Ist der Leistungsgegenstand nicht mehr vorhanden, ist eine wertgleiche Vergütung zu leisten. Der AG haftet dem AN für den diesem in Folge der Ungültigkeit des Vertrages entstanden Schaden, während Gegenanspr des AG ausgeschlossen sind.

Sofern der AG bei der Auftragserteilung sich nicht ausdrücklich vorbehalten hat, die zur Werkerstellung erforderlichen Materialien selbst zu beschaffen, gilt als vereinbart, dass diese vom AN nach eigener Einschätzung u. Wahl beschafft werden.

**3. AUFTRAGSAUSFÜHRUNG:** Der AN kann sich bei der Werkerstellung zur Gänze oder zum Teil eines beliebigen Mitarbeiters oder auch eines Subunternehmers bedienen. Der AN haftet zwar für das Verschulden seiner Bediensteten wie für eigenes, die Haftungseinschränkungen in diesen AGB gelten aber auch in diesen Fällen. Sofern der AN zur Werkerstellung einen Subunternehmer heranzieht, haftet er nur für Vorsatz u. grobe Fahrlässigkeit bei der Auswahl des Subunternehmers.

Sofern keine ausdrücklich anderslautende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, ist der AN in der Wahl der Fertigungsmethode bzw. der Auftrags- u. – durchführung frei. Dies gilt insbesondere für die Bildauffassung, die Auswahl der Fotomodelle, des Aufnahmeortes u. der angewendeten optisch-technischen (fotografischen) Mittel.

**4. LIEFERFRISTEN:** Die Erfüllungszeit für den AN bestimmt sich nach der für die Werkerstellung jeweils erforderlichen Zeit. Für den Fall betrieblicher Überlastung gilt jedoch eine Mindestlieferfrist von vier Wochen vereinbart. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tage des Einlangens des Auftrages bei dem AN, insoweit alle Arbeitsunterlagen u. notwendigen Informationen klar u. eindeutig dem AN zur Verfügung stehen u. in der Auftragsbestätigung nichts abweichendes vermerkt wurde; sie endet an dem Tag, an dem das Werk dem AG zur Abholung bereitgestellt wird. Für die Dauer der Prüfung des Werkes oder einzelner Teile oder Vorbereitungsunterlagen durch den AG wird der Lauf der Lieferfrist unterbrochen u. beginnt danach von neuem zu laufen. Im Falle des Verzuges wird der AG dem AN vor einem allfälligen Vertragsrücktritt eine der Art u. dem Umfang des Auftrages angemessene Nachfrist setzen. Dies gilt zumindest 4 Wochen betragen. Vereinbarte Lieferzeiten sind grundsätzlich zur Zirkeltermine, sofern sie nicht ausdrücklich u. schriftlich als Fixgeschäfte zugesagt u. bezeichnet wurden. Der AN wird insbesondere bei Lieferverzug seines Subunternehmers nicht haftbar gemacht.

**5. SORGFALTPFLICHTEN U. VERWAHRUNG:** Hat der AG dem AN Material für die Werkerstellung übergeben, so wird dieser das Übergabematerial sorgfältig verwahren u. behandeln u. den zur Verfügung gestellten Stoff fachgerecht u. sorgfältig verwenden. Die Sorgfaltspflicht des AN beschränkt sich auf Vorsatz u. grobe Fahrlässigkeit.

Der AN ist nicht verpflichtet, den Vertragsgegenstand über den vereinbarten Lieferzeitpunkt hinaus zu verwahren u. zu lagern. Holt der AG den Vertragsgegenstand nicht zum vereinbarten Zeitpunkt ab, gerät er in Annahmeverzug. Dem AN steht es dann frei, den Vertragsgegenstand entweder auf Gefahr u. Kosten des AG in einem öffentlichen Lagerhaus oder sonst auf sichere Weise zu hinterlegen oder den Vertragsgegenstand auf Kosten des AG zu entsorgen. Das gleiche gilt auch für Reste oder sonst nicht verbrauchtes Material, das der AG zur Verfügung gestellt hat.

Eine Verwahrung u. Lagerung d. Vertragszeugnisse auf Abruf kann nur durch eine schriftl. Vereinbarung festgelegt werden; sonst ist der AN hierzu nicht verpflichtet. Der AG verzichtet darauf, vom AN von allfälligen gefahrerhöhenden Umständen für die gelagerte Ware verständigt zu werden.

Über diesen Punkt hinausgehende Sorgfalts- u. Verwahrungspflichten des AN bestehen nicht.

**6. GEHEIMHALTUNG:** Der AN ist nur dann verpflichtet, Unterlagen u. sonstige Informationen (zB. Adressenmaterial, Vertragszeugnisse udg.) oder Daten des AG vor Dritten geheimzuhalten, wenn dies objektiv erkennbar im Interesse des AG liegt u. dieser ausdrücklich u. schriftlich den Geheimhaltungswunsch ausspricht.

Mangels anderslautender schriftlicher Vereinbarung ist es dem AN gestattet, alle Unterlagen, Informationen u. Daten des AG u. da für den AG angebotene bzw. gelieferte Werk für eigene Werbezwecke zu nutzen.

**7. GEWÄHRLEISTUNG U. SCHADENERSATZ:** Für Mängel, die auf unrichtige oder ungenaue Anweisungen des AG zurückzuführen sind, wird nicht gehaftet. Jedenfalls haftet der AN grundsätzlich nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Entgangener Gewinn und Folgeschäden kann der AG vom AN grundsätzlich nicht einfordern. Abweichungen von früheren Werken stellen als solche keinen Mangel dar. Der AG trägt das Risiko für alle Umstände, die nicht unmittelbar vom AN ausgehen, wie Wetterlage bei Außenaufnahmen, rechtzeitige Bereitstellung von Produkten u. Requisiten, Ausfall von Modellen, Reisebehinderungen etc. Höhere Gewalt entbindet den AN grundsätzlich von jeder Lieferverpflichtung, gleichgültig, ob sich diese höhere Gewalt in dem Betrieb des AN oder in Betrieben der Vor- u. Zulieferer ereignet hat. In solchen Fällen wird der AG weder vom Auftrag zurückzutreten noch den AN für etwaige Schäden haftbar machen. Sendungen reisen stets auf Gefahr u. Kosten des AG.

Alle Beanstandungen des hergestellten Werkes gegenüber dem AN haben bei sonstigem Anspruchsverlust längstens innerhalb von 8 Tagen nach Lieferung schriftlich u. unter Vorlage aller zur Mängelerkennung und –behebung erforderlichen Unterlagen zu erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Leistung als auftragsgemäß erbracht. Die Frist für die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen gegenüber dem AN beträgt 3 Monate.

Mängel eines Teiles des Werkes können nicht zur Beanstandung des gesamten Werkes führen.

Im Falle der Mangelhaftigkeit des Werkes steht dem AG nur ein Verbesserungsanspruch durch den AN zu. Ist eine Verbesserung unmöglich oder wird sie vom AN abgelehnt, steht dem AG ausschließlich ein Preisminderungsanspruch zu. Für unerhebliche Mängel wird nicht gehaftet. Farbdifferenzen bei Nachbestellungen gelten als unerhebliche Mängel.

Im Falle der Beistellung des zu verarbeitenden Stoffes durch den AG haftet dieser für Mängel u. Schäden, die durch die Untauglichkeit des Stoffes zur bedingenen Verarbeitung verursacht werden. Eine Warnpflicht des AN besteht nicht.

**8. AUFLÄRUNGSPFLICHTEN:** Der AG hat den AN über besondere für die Ausführung des Werkes erhebliche Umstände (insbes. spezielle Eigenschaften des beigeestellten Stoffes, besondere Behandlungs- und Verwahrungserfordernisse, bestimmte Sonderschutzrechte, weltwebrechtlich geschützte Positionen Dritter) aufzuklären.

Bei Verstoß des AG gegen diese Aufklärungsspflichten haftet er dem AN für den diesem entstandenen Schaden.

**9. WERKLOHN:** Mangels ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung steht dem AN ein Werklohn nach seinen jeweils gültigen Preislisen, sonst ein angemessenes Honorar zu. Der AG wird sich selbstständig u. unaufgefordert über die aktuellen Preislisen des AN in Kenntnis setzen. Bei der Tätigkeit des Werbegrafik-Designs gründet sich die Angemessenheit des Werklohnes auf den tatsächlich notwendigen Zeitaufwand, die Schwierigkeit der Leistungen, die wirtschaftliche Bedeutung des AG für den AN u. das Ausmaß der Nutzung durch den AG. Für darüber hinausgehende Leistungen ist ein Stundenhonorar zu verrechnen, das jedenfalls nicht niedriger als das einer durchschnittlichen Meisterstunde ist. Wird eine Arbeit über den ursprünglichen Zweck hinaus genutzt, so wird eine zusätzliche Gebühr verrechnet. Als Untergrenze sind 30 % des Entwurfs Honorars hinzuzurechnen, wobei bei der Berechnung die höher gewertete Auftragskategorie (z.B. Warenzeichen u. Briefbogen) als Ausgangspunkt genommen wird (Warenzeichen).

Der Werklohn steht auch bei Layout- oder Präsentationsaufnahmen sowie dann zu, wenn eine Verwertung durch den AG unterbleibt oder von der Entscheidung durch Dritte abhängt. Auf das Aufnahmehonorar werden in diesen Fällen keine Preisreduktionen gewährt. Alle Material- u. sonstigen Zusatzkosten (Requisiten, Produkte, Modelle, Reise- u. Fahrtkosten, Aufenthaltsspesen, Visagisten, Anfertigung von Modellen oder von Fotoarbeiten oder Satzherstellung etc.) zuzüglich des damit verbunden Zeitaufwandes, auch wenn die Beschaffung des Materials durch den AN erfolgt, sind vom AG gesondert zu vergüten. Im Zug der Werkausführung vom AG gewünschte Änderungen, die im ursprünglichen Auftrag nicht vorgesehen waren, sind ebenso wie konzeptionelle Leistungen (Beratung, Layout, sonstige grafische Leistungen etc.) und Ausgaben für Korrekturfilme und Andrucke dem AN extra zu vergüten. Dasselbe gilt für einen überdurchschnittlichen organisatorischen Aufwand oder einen solchen Besprechungsaufwand.

Bei Nichtzustandekommen eines Geschäftes hat der AG für Kostenveranschläge ein angemessenes Entgelt zu entrichten.

Nimmt der AG von der Durchführung des erteilten Auftrages aus welchen Gründen immer Abstand, steht dem AN mangels anderer Vereinbarung zumindest die Hälfte des Werklohnes zuzüglich aller tatsächlich angefallenen Nebenkosten zu. Im Fall unbedingt erforderlicher Terminänderungen (zB aus Gründen der Wetterlage) sind ein dem vergeblich erbrachten bzw. reservierten Zeitaufwand entsprechendes Honorar u. alle Nebenkosten zu bezahlen.

Der Werklohn versteht sich zuzüglich Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe.

Die Honorar- u. Lizenzgebührenanspr. stehen unabhängig davon zu, ob das Material urheber- u/oder leistungsschutzrechtlich (noch) geschützt ist. Der AN fakturiert seine Lieferungen u. Leistungen mit dem Tage, an dem er – auch teilweise – liefert, für den AG hinterlegt oder für ihn auf Abruf bereit hält. Der Rechnungspreis kann vom Bestellpreis abweichen, wenn aufgrund der in diesen AGB genannten Gründe Änderungen der Berechnungsbasis eingetreten sind oder wenn nach der Auftragsfestlegung Änderungen mit Einverständnis des AG durchgeführt wurden.

**10. ZAHLUNG:** Die Zahlung des Werklohnes (inklusive des Lizenzhonorars u. aller sonstigen Kosten u. Barauslagen) hat sofort nach Erhalt der Rechnung spesen- u. abzugsfrei zu Händen des AN zu erfolgen. Im Falle der Überweisung des Werklohnes auf das Konto des AN trägt der AG Kosten u. Gefahr der Überweisung. Zur Annahme von Wechseln u. Schecks ist der AN nicht verpflichtet; nimmt er solche entgegen, so erlischt die Zahlungspflicht des AG erst, wenn der AN über den Rechnungsbetrag frei verfügen kann. Der AN braucht das Werk nur Zug um Zug gegen Zahlung seiner Entgeltforderung herauszugeben. Bei Aufträgen die mehrere Teilleistungen umfassen, ist der AN berechtigt, nach Lieferung jeder Einzelleistung Rechnung zu legen. Insbesondere bei Arbeiten, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, ist der AN berechtigt, angemessene Teilzahlungen für Teilleistungen zu begehren. Werden Anzahlungen auf das Werklohn vereinbart, so besteht für den AN vor Eingang der Akontierung zu seinen Händen keine Verpflichtung zur Werkausführung.

Im Fall des Verzuges gelten – unbeschadet übersteigender Schadenersatzanspr. – jährliche Zinsen u. Zinseszinsen in der Höhe von jeweils 9 % ab dem 14. Tag nach Rechnungserhalt als vereinbart.

Nach Eintritt des Zahlungsverzuges durch den AG haftet er für alle zur zweckentsprechenden Betreuung bzw. Einbringung der Forderung notwendigen – allenfalls auch außergerichtlichen – anwaltschaftlichen Betreibungs- u. Einbringungskosten und Spesen. Darunter fallen insbesondere die Kosten für ein anwaltschaftliches Mahnschreiben gemäß TP 3 A RATG zuzüglich 50 bis 60 % Einheitsatz und 20 % USt.

Das gelieferte Werk bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Werklohnes nach Nebenkosten im Eigentum des AN.

Übersteigt die vorrusschlichen Rechnungssumme EUR 3.500, – ist bei Auftragserteilung 50 % Anzahlung zu leisten.

Wird eine Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des AG bekannt oder ist er in Zahlungsverzug, so steht dem AN das Recht zu, sofortige Zahlung sämtlicher auch noch nicht fälliger Rechnungen zu verlangen.

### 11. BES. BESTIMMUNGEN FÜR FOTOGRAFISCHE TÄTIGKEITEN:

**11.1. Urheberrechtliche Bestimmungen:** Dem AN stehen alle Urheber- u. Leistungsschutzrechte des Lichtbildherstellers zu. Nutzungs- und Vervielfältigungsrechte (insb. Veröffentlichungsrechte) gelten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung als erteilt. Der AG erwirbt in diesem Fall eine einfache (nicht exklusive u. nicht ausschließende), nicht übertragbare oder abtretbare Nutzungs- und Vervielfältigungsrechte für den ausdrücklich vereinbarten Verwendungszweck u. zu den vereinbarten Bedingungen; im Zweifel ist der in der Rechnung bzw. im Lieferschein angeführte Nutzungsumfang maßgebend. Jedenfalls erwirbt der AG Rechte nur in dem Umfang, der dem offengelegten Zweck des erteilten Auftrages entspricht. Mangels anderer schriftlicher Vereinbarung gilt die Nutzungs- und Vervielfältigungsrechte nur für eine einmalige Veröffentlichung, nur für das vom AG ausdrücklich bezeichnete Medium u. nicht für Werbezwecke als erteilt. Sofern die Veröffentlichung in einem Printmedium vorgenommen wurde, sind dem AN zwei kostenlose Belegexemplare des Mediums zu überlassen. **Erfolge die Veröffentlichung in einem anderen als in einem Printmedium, so ist dem AN in geeigneter Weise kostenloses Zugriffs zur Veröffentlichung zu verschaffen. Wenn möglich ist dem AN die Veröffentlichung in archivierbarer Weise auf sonstigen Datenträgern kostenlos zu überlassen. Der AG ist bei jeder Nutzung eines Werkes des AN verpflichtet, die Herstellerbezeichnung bzw. den Copyrightvermerk im Sinn des WURA (Welturheberrechtsabkommens) deutlich u. gut les- bzw. sichtbar, insbesondere nicht gestürzt u. in Normallettern, unmittelbar beim Lichtbild u. diesem eindeutig zuordenbar anzubringen wie folgt: Burger & Burger KG; A-6921 Kennelbach.** Dies gilt auch dann, wenn das Lichtbild vom AN nicht mit einer Herstellerbezeichnung versehen ist.

**Jede Veränderung des Lichtbildes bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AN.** Davon ausgenommen ist der Fall, dass die Änderung gemäß dem, dem AN bekannt Vertragszweck, erforderlich ist.

**11.2. Eigentum am Filmmaterial – Archivierung:** Das Eigentumsrecht am belichteten Filmmaterial (Negative, Diapositive etc.) steht dem AN zu. Dieser überlässt dem AG gegen vereinbarte u. angemessene Honorierung die für die vereinbarte Nutzung erforderlichen Aufschüßbilder ins Eigentum; Diapositive (Negative nur im Fall schriftlicher Vereinbarung) werden dem AG nur teilweise gegen Rückstellung nach Gebrauch auf Gefahr u. Kosten des AG zur Verfügung gestellt.

Der AN ist berechtigt, die Lichtbilder in jeder ihm geeignet erscheinenden Weise (auch auf der Vorderseite) mit seiner Herstellerbezeichnung zu versehen. Der AG wird für die Integrität der Herstellerbezeichnung sorgen u. zwar insbesondere bei erlaubter Weitergabe an Dritte. Erforderlichenfalls ist die Herstellerbezeichnung anzubringen bzw. zu erneuern. Dies gilt insbesondere auch für alle bei der Herstellung erstellten Vervielfältigungsmittel. Der AN ist berechtigt, die Aufnahme ohne Rechtspflicht zu archivieren. Im Falle des Verlustes oder der Beschädigung des archivierten Materials stehen dem AG keinerlei Anspruch zu.

**11.3. Haftung für Verlust u. Beschädigung:** Im Falle des Verlustes oder der Beschädigung von über Auftrag hergestellten fotografischen Aufnahmen (Diapositive, Negativmaterial) haftet der AN – aus welchem Rechstitel immer – nur für Vorsatz u. grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung des AN ist auf eigenes Verschulden u. dasjenige seiner Bediensteten beschränkt; für Dritte (insb. Subunternehmer) haftet der AN nur für Vorsatz u. grobe Fahrlässigkeit bei der Auswahl. Die Haftung ist auf die Materialkosten u. – soweit möglich – auf die Kosten der Wiederholung der Aufnahme beschränkt. Weitere Ansprüche stehen dem AN nicht zu; der AN haftet insbesondere nicht für allfällige Reise- und Aufenthaltsspesen sowie für Drittkosten (Modelle, Assistenten, Visagisten u. sonstige Aufnahmepersonal) oder für entgangene Gewinn- und Folgeschäden. Die Haftungsbeschränkung gilt entsprechend auch in der Fall der Verlustes oder der Beschädigung übergebener Vorlagen und übergebener Produkte u. Requisiten. Wertvollere Gegenstände sind vom Auftraggeber auf eigene Kosten zu versichern.

**11.4. Lizenzhonorare:** Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, steht dem AN im Fall der Erteilung einer Nutzungs- und Vervielfältigungsbewilligung ein AG ein Veröffentlichungshonorar in vereinbarter oder angemessener Höhe gesondert zu. Das Veröffentlichungshonorar versteht sich zuzüglich Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe.

### 12. BES. BEST. FÜR TÄTIGKEITEN DES WERBEGRAFIK-DESIGNS:

**12.1. Urheberrechtliche Bestimmungen:** Art, Umfang u. Mittel der Nutzungsrechtsausübung an den Arbeiten des AN durch den AG bestimmen die getroffenen Vereinbarungen. Dem AG von AN eingeräumte Nutzungsrechte dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des AN als Urheber an Dritte entgeltlich oder unentgeltlich übertragen werden. Der AG erwirbt erst mit ordnungsgemäßer Bezahlung des vereinbarten Werklohnes die Befugnis, die urheberrechtlichen geschützten Arbeiten in der vereinbarungsgemäß gelieferten Ausführung u. Größe zu dem vereinbarten Zwecke u. in dem festgelegten Umfang zu nutzen. Vor Bezahlung des gesamten Werklohnes steht dem AG kein wie immer geartetes Nutzungsrecht zu.

Urheberrechtlich geschützte Leistungen dürfen weder im Original noch bei der Reproduktion auch nur teilweise abgeändert werden. Nachahmungen welcher Art auch immer sind unzulässig. Die Signierung durch den AN ist wesentlicher Bestandteil seiner urheberrechtlichen geschützten Leistungen u. darf ohne dessen Zustimmung nicht weggelassen werden.

Die Entwurfsoriginale bleiben Eigentum des AN u. können nach erfolgter Verwendung zurückgefordert werden. Werden urheberrechtlich geschützte Leistungen des AN über die vereinbarte Form, den Zweck u. Umfang hinaus genutzt, so ist der AG verpflichtet, dem AN hierfür einen weiteren zusätzlichen angemessenen Werklohn zu bezahlen. Der AN hat aber stets das Recht die Unterlassung der vereinbarungswidrigen Nutzung durch den AG zu fordern. Dem AN sind von allen ausgeführten Arbeiten zumindest zehn ungefaltete u. kostenlose Belegexemplare zu überlassen. Wenn möglich ist dem AN die Veröffentlichung auch in archivierbarer Weise auf sonstigen Datenträgern kostenlos zu überlassen. Dem AN steht das Recht zu, die übergebenen Belegexemplare zu Zwecken der Eigenwerbung zu verwenden.

**12.2. Vorentwürfe:** Vorentwürfe sind alle skizzenhafte grafischen Konzepte, auch Teile derselben. Diese sind urheberrechtlich geschütztes Eigentum des AN u. dürfen weder nachgebildet, vervielfältigt noch an dritte Personen, zu welchen Zwecke immer, überlassen oder zur Kenntnis gebracht werden. Für alle, aus welchem Grunde auch immer, nicht zur weiteren Ausführung gelangenden urheberrechtlich geschützten Vorarbeiten gebührt dem AN für den Zeitaufwand u. die geistige Leistungen ein angemessenes Honorar. Mit der Bezahlung desselben erlangt der AG als Kunde keinerlei Rechte an diesen Leistungen. Jede Nutzung ist unzulässig.

**12.3. Haftung:** Der AN ist verpflichtet, die ihm erteilten Aufträge sorgfältig u. fachgerecht aufzuführen u. dabei alle Interessen seines AG zu wahren. Der AG seinerseits haftet dafür, dass die zur Bearbeitung u. Verwertung dem AN übergebenen Unterlagen zur Vorlage u. Vervielfältigung verwendet werden dürfen. Diesbezüglich verpflichtet sich der AG den AN gegenüber Dritten schad- u. klaglos zu halten. Der AN haftet nicht für die werbetreibungs- u. warenzeichnungsrechtliche Zulässigkeit oder Ertragsfähigkeit seiner Leistungen. Für Druck u. Ausführungsfehler, welche der AG in dem von ihm als druckreif bezeichneten Abzug übersehen hat, ist der AN nicht haftbar. Verzichtet der AG auf die Herstellung eines Abzuges, etwa um sich die Kosten dafür zu ersparen, so übernimmt er damit auch das Risiko für allfällige Druck- und Ausführungsfehler. Telefonisch oder telegrafisch vom AG angegebene Satzänderungen werden vom AN ohne Haftung für Richtigkeit durchgeführt.

### 13. SCHLUSSBESTIMMUNGEN:

Jedenfalls bis zur vollständigen Bezahlung des Werklohnes bleibt das Werk im Eigentum des AN. Der Bestand dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen wird durch etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen im übrigen nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ist durch eine andere gültige Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der weggefallenen Bestimmung am nächsten kommt.

**Erfüllungsort** für Lieferung u. Zahlung ist die Niederlassung bzw. der Geschäftssitz des AN. Der AN hat die Leistung daher im Lieferzeitpunkt bloß abholbereit zu halten (Holschuld). Verlangt der AG dennoch die Zusendung, so ändert sich nichts an der Holschuld u. dem Erfüllungsort. Die Zusendung vom Erfüllungsort geht dann auf Gefahr und Kosten des AG.

Für alles aus diesem Vertragsverhältnis entspringenden Rechtsstreitigkeiten ist nach Wahl des AN sein Gerichtsstand oder der allgemeine Gerichtsstand des AG, für Klagen gegen den AN der allgemeinen Gerichtsstand des AN ausschließlich zuständig.

Im Fall der Sitzverlegung können Klagen am alten u. am neuen Betriebsitz abhängig gemacht werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des AG oder Dritter, die von diesem AGB abweichen sind für den AN nicht verbindlich; auch dann nicht, wenn vom AG darauf Bezug genommen wird und der AN im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht.

**Auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist ausschließlich österreichisches Recht anwendbar.**

**Achtung! Bei Produkten von funktionswerbung® gelten teilweise gesonderte Geschäftsbedingungen, die von den AGB's der Firma Burger & Burger KG abweichen können.**